



Satzung der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) zur Festlegung der Vergütung von Tätigkeiten in der wissen- schaftlichen Weiterbildung (Honorarsatzung Weiterbildung)

§ 1	Geltungsbereich und Allgemeines zur Vergütung.....	1
§ 2	Dozententätigkeiten	2
§ 3	Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzepten.....	2
§ 4	Prüfungsleistungen.....	3
§ 5	Aufgaben in der Organisation.....	3
§ 6	Entstehen der Honoraransprüche und Fälligkeit	4
§ 7	Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 46 Absatz 6 Satz 2 und des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der HVF in seiner Sitzung am 19.02.2025 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines zur Vergütung

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an der HVF im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne von § 31 LHG.

Die Vergütung der nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten erfolgt auf Grundlage von Werkverträgen. Art und Höhe der Vergütung werden einzelvertraglich festgelegt und richten sich nach den Vorgaben dieser Satzung.

Eine Vergütung auf Grundlage dieser Satzung erfolgt nicht, wenn die durch die Tätigkeit entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Dies gilt auch für hauptamtlich Lehrende der HVF, wenn die Tätigkeit in anderer Weise (z.B. durch Leistungsbezüge, Deputatsermäßigungen oder Anrechnung im Lehrdeputat) angemessen berücksichtigt wird.



Die Festlegung der Höhe der Vergütung erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage einer für jedes einzelne Weiterbildungsangebot zu erstellenden Kostenkalkulation auf Vollkostenbasis.

Die HVF berücksichtigt bei der Festlegung der Vergütung in angemessener Weise insbesondere das Fach, den Schwierigkeitsgrad (der sich an den DQR-Standards¹ orientiert), die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse (§ 46 Abs. 6 Satz 3 LHG). Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG). Der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten.

§ 2 Dozententätigkeiten

Die Höhe der Vergütung beträgt für eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) in der Regel bis zu 150,00 €.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen) kann die Vergütung für eine Lehrveranstaltungsstunde bis zu 225,00 € betragen. Ein Betrag von 1.200,00 € pro Tag soll nicht überschritten werden.

Die Vergütung für eine Tätigkeit als Betreuer oder Mentor erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Umfang und Intensität der Betreuung.

§ 3 Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzepten

Die Vergütung von Arbeits-/Lehrmaterialien erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Qualität und Umfang der zu erstellenden Materialien. Das Rektorat wird hierzu Leitlinien entwickeln, die sich an den DQR-Standards orientieren.

Die Vergütung für die konzeptionelle Entwicklung eines Moduls oder eines Kontaktstudiums (bestehend aus mehreren Modulen) sowie für die konzeptionelle Abstimmung und Aktualisierung bestehender Module oder Kontaktstudien erfolgt pro Auftrag nach Vereinbarung mit dem Rektorat und richtet sich nach Umfang und Komplexität des Konzepts.

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.



§ 4 Prüfungsleistungen²

Die Vergütung von Prüfungsleistungen richtet sich nach Schwierigkeitsgrad und Umfang. Das Rektorat wird hierzu Leitlinien entwickeln, die sich an den DQR-Standards orientieren.

Für die Erstellung einer schriftlichen Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag erfolgt die Vergütung orientiert am Umfang der Bearbeitungszeit für die Prüflinge.

Für die Erstellung einer schriftlichen Klausurarbeit mit einem Umfang von bis zu einer Bearbeitungszeitstunde beträgt die Vergütung bis zu 200,00 €. Für jede weitere Bearbeitungszeitstunde kann sich die Vergütung um jeweils bis zu 100,00 € erhöhen (z.B. Klausur mit dreistündiger Bearbeitungszeit bis zu 400,00 €).

Für die Begutachtung einer Klausurarbeit beträgt die Vergütung bis zu 50,00 € je Klausur abhängig von der jeweiligen Klausurbearbeitungszeitstunde.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Studienarbeit beträgt die Vergütung bis zu 225,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Seminararbeit beträgt die Vergütung bis zu 125,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Projektarbeit beträgt die Vergütung bis zu 250,00 € je Arbeit.

Für die Betreuung und Begutachtung einer Masterarbeit beträgt die Vergütung zwischen bis zu 500,00 € je Arbeit als Erstbetreuer sowie zwischen bis zu 250,00 € je Arbeit als Zweitbetreuer.

Für den Einsatz als Prüfer in einer mündlichen Prüfung (auch bei mündlichen Prüfungsleistungen wie Verteidigung einer Master- oder Studienarbeit, Referaten oder der Präsentation von Projektarbeiten) beträgt die Vergütung bis zu 150,00 € pro Prüfungszeitstunde je Prüfer.

§ 5 Aufgaben in der Organisation

Die Vergütung für die Studienleitung eines Kontaktstudiums richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der damit verbundenen Aufgaben und wird vom Rektorat in Abhängigkeit der vorgesehenen Deputatsermäßigung festgelegt. Die Vergütung wird aus den Einnahmen des Weiterbildungsangebots finanziert.

² Die in § 4 genannten Prüfungsformen werden in der Weiterbildungssatzung definiert und beschrieben.



§ 6 Entstehen der Honoraransprüche und Fälligkeit

Sämtliche Ansprüche auf die in dieser Satzung geregelten Vergütungen entstehen, wenn die entsprechende Weiterbildungsmaßnahme stattfindet und die entsprechende Leistung ordnungsgemäß erbracht worden ist. Die Ansprüche werden fällig, wenn der HVF die Einnahmen der Kalkulation entsprechend zugeflossen sind und die anspruchsberechtigte Person eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat. Für Honorierung in Form von Leistungsbezügen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Leistungsbezügerichtlinie der HVF in ihrer aktuellen Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 25.02.2025


Dr. Iris Rauskala
-Rektorin-

Beginn der Bekanntmachungsfrist: 25.02.2025 

Ende der Bekanntmachungsfrist: 11.03.2025 

In Kraft getreten am: 12.03.2025 